

KANTONALE WALLISER RETTUNGSORGANISATION
ORGANISATION CANTONALE VALAISANNE DES SECOURS

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZIEL

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung « Kantonale Walliser Rettungsorganisation » (KWRO) wird ein Verein im Sinne der Artikel 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Art. 2 Öffentliches Interesse

Die KWRO ist ein Verein von öffentlichem Interesse, welcher sich nach den Grundsätzen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) richtet.

Für die Anerkennung des öffentlichen Charakters der KWRO ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1996 über die Organisation des Rettungswesens (nachstehend: das Gesetz) und der Verordnung vom 20. November 1996 über die Organisation des Rettungswesens der Staatsrat zuständig.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der KWRO befindet sich bei der sanitären Alarm- und Einsatzzentrale (nachstehend die Zentrale) in Siders.

Art. 4 Ziele

Als kantonale Dachorganisation verfolgt die KWRO folgende Ziele :

a) alle Leistungen zu erbringen, welche ihr durch den Staat Wallis im Rahmen des Gesetzes und seiner Anwendungsbestimmungen übertragen werden (Verordnung, Leistungsauftrag, Richtlinien). Diese betreffen insbesondere :

- die Umschreibung, die Anpassung und die Verwirklichung eines globalen und koordinierten Rettungskonzeptes im Kanton ;
- die Übernahme aller sanitären Notfallanrufe durch die Einrichtung, die Ausrüstung und die Leitung einer auf die Nummer 144 antwortenden einzigen Zentrale für den Kanton ;
- die Aus- und Weiterbildung von im Rettungswesen tätigen Personen ;
- andere ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere in Sachen Überwachung, Information und Prävention ;

b) mit dem Rettungswesen verbundene Nebenleistungen zu erbringen, solange diese Nebenleistungen die Qualität der Hauptleistungen nicht beeinträchtigen, wie zum Beispiel die Sicherstellung einer telefonischen Permanenz für den Notfalldienst für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, telefonischer Alarmdienst für Pflegepatienten zu Hause ;

c) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder unter Wahrung ihrer Autonomie und durch die Erarbeitung von verhandelten Lösungen zu verteidigen ;

d) mit allen betroffenen Unternehmungen und Institutionen sowie mit allen am Rettungswesen interessierten Kreise zusammenzuarbeiten.

II. MITGLIEDER

Art. 5 Kategorien

1. Die KWRO besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

2. Aktivmitglied der KWRO ist :

a) alle Unternehmungen und Institutionen mit Sitz im Kanton Wallis,

deren Hauptaktivität im Rettungsbereich liegt, die durch eine Dachorganisation vertreten sind und die in der Planung berücksichtigt sind.

b) der Kanton

3. Jede andere öffentlich-rechtliche Körperschaft und alle anderen Unternehmungen, Institutionen oder natürliche Personen, können Passivmitglied werden.

Art. 6 Verpflichtungen der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die kantonale Gesetzgebung und das Globalkonzept des Rettungswesens einzuhalten.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, eng mit der Zentrale zusammenzuarbeiten. Dies bedeutet :

- die betroffenen Mitglieder verpflichten sich, alle sanitären Notfallanrufe, die den Einsatz eines Rettungsmittels und/oder eine Einsatzkoordination benötigen, an die Zentrale weiterzuleiten.
- die in der Gesetzgebung für jeden Einsatz vorgesehene Taxe fristgerecht zu bezahlen, damit die Finanzierung der Zentrale gewährleistet ist.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Namen oder das Zeichen der KWRO nicht ohne vorangehende Bewilligung des Direktors zu Werbezwecken oder für andere Zwecke zu gebrauchen.

4. Die Mitglieder bezahlen jährlich den festgelegten Beitrag.

Art. 7 Mitgliederkategorien und Stimmrechte an der Generalversammlung

1. Der Verwaltungsrat kann verschiedene Kategorien von Aktivmitgliedern festlegen. Die Aktivmitglieder mit besonderer Wichtigkeit verfügen über 4 Stimmen, die ordentlichen Aktivmitglieder verfügen über 2 Stimmen. Der Kanton verfügt über 5 Stimmen.

2. Der Verwaltungsrat legt diese Kategorien in Berücksichtigung insbesondere der folgenden Kriterien fest :

a) die Wichtigkeit und der Prioritätsgrad des tatsächlichen Einsatzes der betroffenen Mitglieder in Rettungsaktionen ;

b) die Notwendigkeit einer ausgeglichenen Vertretung der Aktivmitglieder im Verein.

3. Das Stimmrecht wird nur den Aktivmitgliedern erteilt.

Art. 8 Beiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und wie folgt unterschieden :

- a) Aktivmitglieder besonderer Wichtigkeit 4 x den Grundbeitrag
- b) ordentliche Aktivmitglieder 2 x den Grundbeitrag
- c) Passivmitglieder 1 x den Grundbeitrag

2. Der Kanton ist von der Beitragszahlung befreit.

Art. 9 Ernennung

1. Alle natürlichen Personen können in den Verwaltungsrat ernannt werden.

2. Aktivmitglieder sind in den Kommissionen in Berücksichtigung der drei Hauptregionen des Wallis und der Tätigkeitsbereiche ausgewogen vertreten.

3. Die Bewerbungen für den Verwaltungsrat werden der Generalversammlung durch die Aktivmitglieder im Rahmen des Art. 19 vorgeschlagen.

Art. 10 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrates.

Art. 11 Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss 6 Monate im voraus durch Einschreiben dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

Art. 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates ausgesprochen.
2. Ein wichtiger Grund bildet insbesondere jede schwere Verletzung des Gesetzes, seiner Anwendungsbestimmungen und der vorliegenden Statuten.

III. ORGANE

Art. 13 Organe

Die Organe der KWRO sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 14 Kommissionen

Der Verwaltungsrat kann ständige oder nach Bedarf beratende Kommissionen schaffen.

Bei Bedarf können diese Kommissionen durch den Verwaltungsrat genehmigte Experten oder Berater beiziehen.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
2. Die juristischen Personen können eine einzige Person, die den

Vollmachtnachweis erbringt, an die Generalversammlung delegieren.

3. Ein Aktivmitglied kann sich nur durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen.

Art. 16 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Direktor einberufen.
2. Eine ausserordentliche Versammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates oder durch $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder einberufen werden.
3. Die schriftliche Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus durch den Direktor. Sie führt die Traktandenliste und im Falle von einer Statutenrevision den Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen auf.

Art. 17 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und deren Stimmen gemäss Art. 7 der vorliegenden Statuten, ungeachtet der Anzahl anwesenden Mitgliedern, gefasst. Vorbehalten sind die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
2. Über eine auf der Traktandenliste nicht aufgeführte Angelegenheit kann kein Beschluss gefasst werden.
3. Der Verwaltungsratspräsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident sitzt der Generalversammlung vor. Der Sekretär des Verwaltungsrates übt das Amt des Sekretärs aus.
4. Die Entscheide werden durch Handmehr getroffen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für :

- a) die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Art. 19

- b) die Ernennung der Kontrollstelle ;
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern ;
- d) die Genehmigung des Verwaltungsberichtes des Verwaltungsrates ;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle ;
- f) die Revision der Statuten ;
- g) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 19 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 6 Mitgliedern und dem Präsidenten zusammen. 3 Mitglieder werden vom Walliser Staatsrat und 3 Mitglieder sowie der Präsident werden von der Generalversammlung ernannt. Die Ernennung des Präsidenten wird durch den Walliser Staatsrat ratifiziert. Alle Mitglieder werden für eine Periode von 4 Jahren gewählt.

Art. 20 Einberufung und Entscheide

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung seines Präsidenten oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder.
2. Die Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 21 Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat ist zuständig für :

- a) die Ernennung des Vizepräsidenten und des Sekretärs ;
- b) die Ernennung des Direktors, die Ausarbeitung seines Pflichtenheftes und Kontrolle seiner Anwendung
- c) Die Schaffung von Fachbereichstellen für die Verwaltung der KWRO und die Ernennung der diesbezüglichen Verantwortlichen, auf Vorschlag des Direktors,.
- d) den Abschluss von Verträgen mit den Versicherern auf Vorschlag des Direktors ;

- e) die Genehmigung der durch den Direktor erarbeiteten Richtlinien und Reglemente ;
- f) die Vorlage der Jahresrechnung, des Verwaltungsberichtes und von verschiedenen Vorschlägen an die Generalversammlung ;
- g) die Genehmigung des dem Staat Wallis für die Subventionierung vorgelegten Globalbudgets ;
- h) den Entscheid, Darlehen aufzunehmen;
- i) die Ausführung der Entscheide der Generalversammlung ;
- j) die Ausarbeitung und Anwendung des koordinierten Globalkonzeptes der Rettungsorganisation, Erstellung eines Skala für die Erhebung der abgestuften Taxe (Artikel 18 des Gesetzes).

Art. 22 Direktor

Der Direktor ist zuständig für :

- a) die Ausführung der Entscheide des Verwaltungsrates im Rahmen seines Pflichtenheftes;
- b) die Führung und Verwaltung der KWRO und der Zentrale und im Bedarfsfall Vorlage von zweckdienlichen Vorschlägen;
- c) die Anstellung und die Verwaltung des Personals der Zentrale ;
- d) die Erstellung des Verwaltungsberichtes, der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets ;
- e) die Zusammenstellung und Prüfung von allen Subventionsanträgen sowie Vorbereitung des Globalbudgets, das dem Staat Wallis für die Subventionierung vorgelegt wird ;
- f) Vorbereitung zu Händen des Verwaltungsrates und des Staates Wallis aller Unterlagen in Bezug auf die Planung in Sachen des Rettungswesen und die Zuteilung der Geldmittel an die KWRO und an die Zentrale ;
- g) die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten und anderer Aufgaben, für welche weder die Generalversammlung noch der Verwaltungsrat ausdrücklich zuständig sind.

D. KONTROLLORGAN

Art. 23 Rechnungsprüfer

1 . Der Rechnungsprüfer wird durch die Generalversammlung ernannt. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Er wird für eine Dauer von 4 Jahren ernannt .

2. Er unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgelegte Bilanz und Jahresrechnung.

3. Er schlägt deren Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt vor.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Finanzierung

Die Geldmittel des Vereines sind :

- die jährlichen Mitgliederbeiträge ;
- die Entschädigung der durch die KWRO erbrachten Leistungen ; die vertraglichen oder gesetzlichen Beiträge an die Installations- und Betriebskosten der KWRO
- die Subventionen des Staates ;
- die Zinseinnahmen aus dem Vermögen ;
- die Gaben, Schenkungen, usw.
- alle anderen Leistungen.

Art. 25 Repräsentation des Vereines

Der Verwaltungsrat definiert die Art der Repräsentation des Vereins.

Art. 26 Jahresrechnung

Die Betriebsrechnung und die Bilanz werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Statutenrevision

1 . Die Generalversammlung ist für die Revision der vorliegenden Statuten zuständig.

2. Jede Statutenrevision muss durch eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder gemäss der ihnen nach Art. 7 der vorliegenden Statuten zur Verfügung stehenden Stimmen genehmigt werden.

Art. 28 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen ; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder gemäss der ihnen laut Artikel 7 zur Verfügung stehenden Stimmen ausgesprochen werden.

2. Die Auflösung muss zudem durch den Staatsrat genehmigt werden.

3. Bei Auflösung werden die Aktiven und Passiven des Vereines einer gleichwertigen Institution übertragen, welche das durch die vorliegenden Statuten geschaffene Werk mit den gleichen Zwecken und Verpflichtungen weiterzuführen gewillt ist.

4. Wenn keine Institution diese Verpflichtung eingehen will, wird der Staatsrat die notwendigen Massnahmen für den Beibehalt des Werkes treffen.

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation wird, mit Zustimmung des Staatsrates, durch den Verwaltungsrat erfolgen, welcher eine Liquidationskommission ernennen kann.

Art. 31 Inkraftsetzung

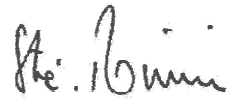
Die vorliegenden Statuten ersetzen die in der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 in Siders genehmigten und treten nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 32 Genehmigung durch den Staat

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Staatsrat am 11. Oktober 2000 genehmigt.

Der Präsident

S. Rossini

Handwritten signature of S. Rossini in black ink.

Der Sekretär

J. Michelet

Handwritten signature of J. Michelet in black ink.

DIE STATUTEN WURDEN AM 18. OKTOBER VON DER
GENERALVERSAMMLUNG GENEHMIGT

Im Zweifelsfall ist die französische Originalversion massgebend.